



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP II. 23 **Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 im Justizvollzug**

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die Einbeziehung der Justizvollzugseinrichtungen in das System der Impfstoffverteilung für erforderlich. Nach der Schließung der Impfzentren werden die Impfstoffe perspektivisch nur noch über das Apothekensystem zu beziehen sein. Gegenwärtig besteht allerdings für die Anstaltsärztinnen und -ärzte keine Möglichkeit der Bestellung in Apotheken nach Nr. 2.1 der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen vom 19. April 2021.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich bei dem Bundesminister für Gesundheit dafür einzusetzen, dass die Anstaltsärztinnen und -ärzte in die Regelungen über die Verteilung von Impfstoffen über das Apothekensystem aufgenommen werden.